

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 18.05.2020 - Az.: G50/2019/005 TG1.

**Stadt Kiel,**

Die Firma Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Ring 30, 24114 Kiel plant die Änderung ihrer bestehenden Abfallverbrennungsanlage. Die Anlage soll um eine Klärschlammverbrennungsanlage verbunden mit einer Phosphorrückgewinnungsanlage erweitert werden. Mit Datum vom 03.04.2020, zuletzt ergänzt am 06.05.2020, wurde beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine erste Teilgenehmigung nach § 8 i.V.m. § 16 BImSchG beantragt. Der Antrag auf Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Beantragung der Emissionswerte für die relevanten Luftschadstoffe,
- Beantragung der Durchsatzkapazität des eingesetzten Klärschlammes,
- Beantragung der Betriebszeiten der Anlage,
- Beantragung der geplanten Verfahren zur Lagerung, zur Trocknung und zur Verbrennung des Klärschlammes,
- Beantragung der geplanten Verfahren zur Abgasreinigung,
- Beantragung des geplanten Verfahrens zur Phosphorrückgewinnung,
- Beantragung der zur Aufnahme der neuen Anlagenteile benötigten Baukörper;

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

24114 Kiel, Theodor-Heuss-Ring 30, Gemarkung Kiel, Flur J13, Flurstücke 9, 222, 249, 328 und 330.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist voraussichtlich für Dezember 2023 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit Nr. 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), handelt. Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Immissionsprognose,
- Schornsteinhöhenbestimmung,
- Geruchsgutachten,
- Lärmtechnische Untersuchung
- Untersuchung baubedingte Lärmimmissionen

- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

#### Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **10.06.2020 bis 09.07.2020** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,  
montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:30 Uhr,  
freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr.  
**Aufgrund der SARS CoV-2 Beschränkungen ist grundsätzlich eine Auslegung in elektronischer Version beim LLUR vorgesehen. Eine Einsicht in die Papierversion ist nur nach Vereinbarung (Tel. 04347 704-0) möglich;**
- Stadt Kiel, Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 462 b (Plankammer), Fleethörn 9, 24103 Kiel  
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr,  
donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr,  
mittwochs geschlossen;  
sowie ggf. unter telefonischer Anmeldung (Tel: 0431 9012696)
- Amt Molfsee, Mielkendorfer Weg 2, 24113 Molfsee  
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags von 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs geschlossen  
sowie ggf. unter telefonischer Anmeldung (Tel.: 0431/65009-0)
- Gemeinde Kronshagen, Kopperpahler Allee 5, 24119 Kronshagen  
montags von 8:00 bis 13:00 Uhr  
dienstags und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr

donnerstags von 7:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 17:30 Uhr  
mittwochs geschlossen

**Aufgrund der SARS CoV-2 Beschränkungen ist ein Betreten des Amtes nur nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 0431/5866-0) während der oben genannten Öffnungszeiten möglich.**

- Amt Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr  
montags, Donnerstag und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und  
donnerstags von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs geschlossen

**Aufgrund der SARS CoV-2 Beschränkungen ist ein Betreten des Amtes nur nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 04340/409 000) während der oben genannten Öffnungszeiten möglich.**

Darüber hinaus kann es in allen Auslegungsstellen zu kurzfristigen Änderungen der Einsichtsmöglichkeiten aufgrund von SARS CoV-2 Beschränkungen kommen. Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch.

#### Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 10.06.2020 bis zum 10.08.2020, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR- G50/2019/005 TG1 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@llur.landsh zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR- G50/2019/005 TG1 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

#### Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Dienstag, der 22.09.2020 ab 10 Uhr** im Clubheim Waldwiese, Hamburger Chaussee 79, 24113 Kiel vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in der örtlichen Tageszeitung (Kieler Nachrichten), im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche> (Bundesland Schleswig-

Holstein) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.